

Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum

Herausgeber: Benediktiner von Mariastein

Band: 56 (1979)

Heft: 9

Artikel: Das Benediktinerkloster : eine Gemeinschaft der Gottsucher VII

Autor: Bütler, Anselm

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1031326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Benediktinerkloster — eine Gemeinschaft der Gottsucher VII

P. Anselm Bütler

In unserer Artikelreihe über den «benediktinischen Weg zu Gott» haben wir in der Oktober-Nummer das Thema: Abt als Förderer und Leiter der Gottsuche in Angriff genommen. Es war die Rede vom Abt als Stellvertreter Christi und als «Geistlicher Vater», der der Eigenart vieler zu dienen hat. Der heutige Artikel schliesst an diese Ausführungen an.

4. Die Gehilfen des Abtes in der geistlichen Führung

Wenn wir all diese Anordnungen, wie der Abt auf jeden einzelnen eingehen muss, auf uns wirken lassen, stellt sich spontan der Gedanke ein: so etwas ist einfach absolut unmöglich. Da ist auch der beste Abt überfordert. Wir müssen nicht einmal an die psychologischen Gegebenheiten denken, dass einfach der Abt nicht jedem Mönch «liegen» kann und umgekehrt. Schon rein zahlenmässig kann doch der beste Abt einfach nicht soviel Zeit und Kenntnis aufbringen, dass er wirklich jeden einzelnen Mönch genau kennt und beurteilen kann, was nun für jeden das Richtige ist. Natürlich kommen wir bei solchen Überlegungen von den heutigen Benediktinerklöstern her mit ihren zahlreichen Mönchen. Um bei den Schweizer Benediktinerklöstern zu bleiben: 1978 wiesen sie folgenden Bestand auf (1. Jan.): Einsiedeln: 147; Disentis: 56; Muri-Gries: 78; Engelberg: 87; Mariastein: 42. Wir müssen uns nun klar sein, dass für Benedikt ein Kloster normalerweise nicht so gross war. Aber er rechnet damit, dass es Klöster in ähnlicher Grösseordnung geben kann. Da sieht auch Benedikt, dass der Abt mit der Anpassungsforderung einfach nicht mehr mitkommen kann. Aber deswegen gibt er diese Forderung nicht auf. Er geht umgekehrt vor: die Forderung bleibt. Damit sie aber erfüllt werden kann, müssen entsprechende organisatorische Massnahmen ergriffen werden. Benedikt sieht die Lösung in einer heute höchst modernen Konzeption: die Grossgruppe Gesamtkloster wird aufgeteilt in übersichtliche Kleingruppen. Diesen Kleingruppen wird ein verantwortlicher «geistlicher Vater», der Dekan, zuge-

teilt. Die Namengebung dieser Kleingruppen durch Benedikt zeigt an, in welcher Grösse diese Gruppen konzipiert sind. Benedikt nennt sie «Dekanien» (daher der Leiter «Dekan»). Benedikt hat diese organisatorische Regelung in Kapitel 21 festgehalten. «Wenn eine Klostergemeinde grösser ist, sollen aus ihrer Mitte Brüder von gutem Ruf und heiligem Leben gewählt und zu Dekanen bestellt werden. Diese führen in allen Angelegenheiten die Aufsicht über ihre Dekanien, im Einklang mit den Geboten des Herrn und den Weisungen des Abtes.» Welche Aufgabe diesen Dekanen zufällt, wird ganz deutlich aus den «Wahlbedingungen», die Benedikt für die Wahl der Dekane aufstellt. «Zu Dekanen sollen Brüder gewählt werden, auf die der Abt ruhig einen Teil seiner Bürde legen kann. Für die Wahl soll nicht die Rangordnung massgebend sein, sondern das vorbildliche Leben und die Weisheit der Lehre.» Es ist geradezu in die Augen springend, wie Benedikt hier fast wörtlich genau die gleichen Bedingungen aufstellt wie für die Abtwahl. Das zeigt doch eindeutig, dass diese Dekane nicht einfach «administrative» Aufgaben zu erfüllen haben, sondern dem Abt in der geistlichen Leitung der Brüder behilflich sein sollen. Natürlich gehören zu den Aufgaben der Dekane auch «administrative» Bereiche, wie das Benedikt in Kap. 65 sagt: «Wie wir schon früher bestimmten, sollen womöglich für alle Geschäfte des Klosters nach Anordnung des Abtes die Dekane zuständig sein.» Wie wir weiter unten darlegen werden, ist primär der Abt für «alle Geschäfte des Klosters» zuständig. Daher ist die Rolle der Dekane so zu verstehen, dass sie über ihre Dekanien, ihre Kleingruppen, jene Vollmacht und Verantwortung haben, die dem Abt zukommt und die ihnen der Abt überträgt.

Allerdings weiss Benedikt, dass solche Vollmacht-erteilung nicht ganz problemlos ist und Gefahr des Stolzes nach sich zieht. Daher fügt er sofort entsprechende Warnungen bei: «Gibt ein Dekan, vom Stolz aufgebläht, Anlass zum Tadel, dann soll er einmal, ein zweites und drittes Mal zurechtgewiesen werden; will er sich nicht bes-

sern, so werde er abgesetzt, und ein anderer, der würdig ist, soll an seine Stelle treten» (Kap. 21). Es können aber noch andere Fälle eintreten, bei denen es für die Leitung der Brüder nötig wird, dass der Abt andere Brüder bezieht. Nicht jeder Mönch hat das gleiche innere Verhältnis zum Abt und umgekehrt. Es kann auch sein, dass der Abt einmal «hart durchgreifen muss», und dass dann der betroffene Bruder dem Abt gegenüber verschlossen und unansprechbar wird. In diesen Fällen soll der Abt andere Brüder damit betrauen, solchen Brüdern in der Gottsuche zu helfen. Für den letzteren Fall trifft Benedikt ausdrücklich Anordnungen: «Der Abt muss auf jegliche Weise um die Brüder besorgt sein; denn ‚nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken‘» (Mt 9, 12). Deshalb muss er wie ein erfahrener Arzt alle Mittel anwenden; er soll Senpekten vorschicken, das heisst ältere und erfahrene Brüder, die unter vier Augen dem schwankenden Bruder freundlich zureden und versuchen, ihn zu demütiger Genugtuung zu bewegen» (Kap. 27). — Überhaupt spielen ältere und erfahrene Brüder im Kloster eine wichtige Rolle als geistliche Väter, die dem Abt helfen oder ihn ergänzen in der Leitung der Brüder. Sie soll der Abt zur Beratung beziehen, «wenn es sich um weniger wichtige Angelegenheiten des Klosters handelt» (Kap. 3). Wenn nicht alle in einem einzigen Schlafraum Platz haben, «ruhen sie zu zehn oder zwanzig mit ihren Älteren, die über sie wachen» (Kap. 22). Bei dieser Anordnung macht es den Eindruck, als ob die «Älteren» identisch seien mit den Dekanen. Zur Zeit, «in der die Brüder für die Lesung frei sind, sollen zwei oder drei ältere Brüder, die besonders dazu bestimmt sind, im Kloster herumgehen. Sie sollen nachsehen, ob sich kein Bruder findet, der an geistiger Trägheit leidet und sich dem Müsiggang oder dem Geschwätz hingibt, statt aufmerksam zu lesen» (Kap. 48). Wenn weniger Gäste da sind, mit denen der Abt in einem besondern Speisesaal isst, kann der Abt einzelne Brüder einladen. «Doch soll er der Ordnung halber immer einen oder zwei von den Älteren bei den Brüdern lassen» (Kap. 56). Auch

für die Einführung und Anleitung von Neueintretenden, den sogenannten Novizen, wird ein älterer Bruder besonders beauftragt, «der es versteht, die Seelen zu gewinnen, und der über sie mit grösster Aufmerksamkeit wacht» (Kap. 58). So stattet Benedikt das Kloster gleichsam mit einem ganzen «Netz» von Helfern aus, die mit dem Abt und unter seiner Oberleitung alles einsetzen, damit die Brüder immer eifriger werden in der Gottsuche.

5. *Vollmacht des Abtes*

Es ist ganz klar: weil der Abt solch grosse Verantwortung besitzt, muss er auch die entsprechenden Vollmachten haben. Wir können diese Vollmacht in die knappen Stichworte zusammenfassen: alleinige Befehlsgewalt; einziger Richter. Alleinige Befehlsgewalt. Kurz und knapp drückt das Benedikt aus in der Formulierung: «Alles darf nur mit Erlaubnis des Abtes geschehen» (Kap. 49). Im Artikel über den Gehorsam wurde schon dargelegt, was das für den einzelnen Mönch bedeutet. Der gleiche Grundsatz gilt aber für das ganze «Organisatorische» des Klosterlebens. Wie das konkret aussieht, hat Benedikt im einzelnen ziemlich klar dargelegt. Auch wenn der Abt die wichtigen Angelegenheiten der ganzen Gemeinschaft zur Beratung vorlegen soll, die weniger wichtigen den «Älteren», so bleibt die letzte Entscheidungsvollmacht beim Abt: «Der Abt soll den Rat der Brüder anhören, dann die Sache bei sich überlegen und das tun, was er für richtig hält ... Die Entscheidung liegt beim Abt: Was er für nützlich hält, das sollen alle gehorsam annehmen» (Kap. 3). Modern ausgedrückt: die Mönche haben zwar Mitspracherecht, aber kein Mitbestimmungsrecht.

Aber nicht nur bei Grundsatzentscheiden steht alle Vollmacht beim Abt. Seine Vollmacht geht bis in kleinste Einzelheiten. Das gilt zuerst für jene, denen er bestimmte Gebiete zur Besorgung und Betreuung anvertraut. «Die Dekane führen in allen Angelegenheiten die Aufsicht über ihre Dekanien, im Einklang mit den Geboten des Herrn und den Weisungen des Abtes» (Kap. 21).

«Der Prior soll in Ehrfurcht das ausführen, was ihm sein Abt aufträgt, und er soll nichts gegen den Willen oder die Anordnung des Abtes tun» (Kap. 65). Der Cellerar (Verwalter/Ökonom) «soll nichts ohne Auftrag des Abtes tun» (Kap. 31). «Den Besitz des Klosters an Werkzeugen, Kleidern und sonstiger Habe soll der Abt Brüdern anvertrauen, auf deren Leben und Charakter er sich verlassen kann. Er soll ihnen, wie er es für zweckmäßig hält, die verschiedenen Sachen zuweisen, die sie aufzubewahren und wieder einzu fordern haben. Von diesen Sachen soll der Abt eine Liste haben, damit er weiß, was er ausgibt und was er zurückbekommt, wenn die Brüder an ihren Arbeitsplätzen einander ablösen» (Kap. 32). Hier ist die Bemerkung zu beachten: «Er soll zuweisen, wie er es für zweckmäßig hält.» Das ist nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes über die Besetzung von verantwortlichen Posten. Auch da ist der Abt voll zuständig: «Wir halten es ... zur Sicherung des Friedens und der Liebe für besser, dass der Abt die Ämter in seinem Kloster nach freiem Ermessen besetzt» (Kap. 65), wobei eine Einschränkung vorzuliegen scheint bei den Dekanen. Dort ist die Rede vom «Wählen» und von den Kriterien der «Wahl» (Kap. 21).

Ganz ausdrücklich betont Benedikt die Vollmacht des Abtes bei den Gegenständen, welche die Brüder brauchen. «Keiner darf sich herausnehmen, ohne Erlaubnis des Abtes etwas zu verschenken oder anzunehmen oder etwas als Eigentum zu besitzen ... Alles Notwendige dürfen sie vom Vater des Klosters erwarten, und es ist ihnen nicht erlaubt, etwas zu besitzen, was der Abt nicht gegeben oder gestattet hat» (Kap. 33). Hier geht Benedikt sogar sehr weit in der Vollmachterteilung an den Abt. Der Abt hat volles Kontrollrecht: «Der Abt soll oft nachsehen, ob sich in den Betten kein Sondereigentum findet» (Kap. 55); die Betten waren damals der einzige Ort, an dem ein Mönch etwas verstecken konnte (es gab damals noch keine «Mönchszellen»). Ebenso hat der Abt restlose Vollmacht, über Geschenke zu entscheiden: «Hat der Abt die An-

nahme eines Geschenkes erlaubt, so kann er immer noch verfügen, wem das Geschenk zu geben ist» (Kap. 54).

Letzte Entscheidung kommt dem Abt auch zu bezüglich der Beschäftigung der Brüder. «Sind Handwerker im Kloster, so sollen sie in Demut ihr Handwerk ausüben, wenn der Abt es erlaubt. Wenn einer von ihnen auf sein handwerkliches Können stolz ist, weil er sich einbildet, dem Kloster zu nützen, dann soll man ihn von diesem Handwerk wegnehmen und ihn erst wieder darin arbeiten lassen, wenn er sich demütig zeigt und der Abt ihn wieder beauftragt» (Kap. 57). Wenn ein Bruder meint, es werde von ihm Unmögliches verlangt, «dann soll er dem Obern geduldig und bescheiden darlegen, warum er den Auftrag nicht ausführen kann ... Bleibt es nach seiner Darlegung beim Entscheid und Befehl des Vorgesetzten, so wisse der Untergebene, dass es so für ihn gut sei» (Kap. 67). Wenn ein Bruder zum Priester geweiht wird, «nehme er sich nicht heraus, etwas zu tun, was ihm der Abt nicht befohlen hat» (Kap. 62).

Die Vollmacht des Abtes geht sogar bis in die kleinsten Details. Wir haben schon davon gesprochen, dass er entscheiden kann über Mass von Speisen und Getränk, über die Zeit des Essens. Der Abt muss sogar sorgen für das rechte Mass der Kleider, «so dass sie für die, die sie tragen, nicht zu kurz sind, sondern passen» (Kap. 55).

Spontan regt sich da der Gedanke und Einwand: Ist das nun nicht doch des Guten zuviel? Begreifen können wir solche Regelungen nur, wenn wir auf das Motiv achten. Es geht Benedikt in allem immer darum, dass die Brüder im Eifer der Gottsuche erhalten und gefördert werden. Darum die Absetzung von Handwerkern, die stolz werden (siehe oben), darum die Vollmacht des Abtes, Dekane und Prior abzusetzen, ja sogar diese oder andere Mönche aus der Klostergemeinschaft für immer auszuschliessen, wenn sie zu bleibendem schwerem Schaden werden für die Gemeinschaft. Und Schaden besagt für Benedikt immer Schwächung der Gottsuche. Wenn alle Mittel der Heilung versucht wurden und trotzdem keine Besse-

lung eines Bruders eintritt, «greife der Abt zum Messer, um abzuschneiden ..., damit nicht ein räudiges Schaf die ganze Herde verseucht» (Kap. 28). Wenn der Abt auch Vollmacht hat, nach Beratung mit den Brüdern das zu tun, was er für richtig hält, so ist es doch seine Pflicht, «alles umsichtig und gerecht anzuordnen» (Kap. 3). Ebenso «ist es oberste Sorge des Abtes, dass die Kranken nicht vernachlässigt werden» (Kap. 36). Und was Benedikt für den Cellerar anordnet, gilt erst recht für den Abt: «Niemand soll im Hause Gottes verwirrt oder traurig werden» (Kap. 31). Dahin gehören auch alle Regelungen über die Vollmacht zum Strafen. Strafen sind nach Benedikt fällig, wenn ein Bruder «widerspenstig, ungehorsam oder stolz ist, wenn er murrt und sich in einem Punkt der Heiligen Regel und den Befehlen seiner Obern widersetzt und sich als Verächter erweist» (Kap. 23). Zuerst soll er «von seinen Obern unter vier Augen ein und ein zweites Mal ermahnt werden. Bessert er sich nicht, so werde er öffentlich vor allen zurechtgewiesen. Lenkt er auch jetzt nicht ein, so verfalle er der Ausschliessung» (z. B. vom gemeinsamen Tisch oder zugleich vom gemeinsamen Chorgebet), «wenn er die Schwere dieser Strafe begreift. Erweist er sich aber als Querkopf, dann gehe man mit körperlichen Strafen gegen ihn vor» (Kap. 23). «Die Schwere der Verfehlungen (und damit auch die Schwere der Strafe) zu beurteilen steht dem Abt zu» (Kap. 24). Sinn der Strafe ist es, den Bruder wieder zum Eifer der Gottsuche zurückzuführen. «Der Abt muss sich grosse Mühe geben und mit Umsicht und Beharrlichkeit alles daransetzen, um keines der ihm anvertrauten Schafe zu verlieren» (Kap. 27). So ist alles darauf ausgerichtet, dass die «Eifrigen immer noch mehr verlangen, die Schwachen aber nicht abgeschreckt werden» (Kap. 64). Das wird noch klarer, wenn wir beachten, was Benedikt über die Verantwortung des Abtes schreibt.